

Bundesgesetzblatt ⁴¹³

Teil II

Z 1998 A

1987

Ausgegeben zu Bonn am 13. August 1987

Nr. 19

Tag	Inhalt	Seite
14. 7. 87	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Madrider Abkommens über die internationale Registrierung von Marken	414
14. 7. 87	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Republik Somalia über Finanzielle Zusammenarbeit	415
15. 7. 87	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Marokko über Finanzielle Zusammenarbeit	416
16. 7. 87	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Indonesien über Finanzielle Zusammenarbeit	418
20. 7. 87	Bekanntmachung über die Feststellung der Gegenseitigkeit gemäß § 1 Abs. 2 des Auslandsunterhaltsgesetzes	420
21. 7. 87	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Republik Tansania über Finanzielle Zusammenarbeit	420
21. 7. 87	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Uganda über Finanzielle Zusammenarbeit	422
21. 7. 87	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Haager Abkommens über die internationale Hinterlegung gewerblicher Muster oder Modelle sowie der Stockholmer Ergänzungsvereinbarung zu diesem Abkommen	425
22. 7. 87	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Guatemala über Finanzielle Zusammenarbeit	425
22. 7. 87	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens zur Befreiung der von diplomatischen oder konsularischen Vertretern errichteten Urkunden von der Legalisation	427
22. 7. 87	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Erleichterung des Internationalen Seeverkehrs	428
22. 7. 87	Bekanntmachung des deutsch-guineischen Kulturabkommens	428
22. 7. 87	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF)	430
23. 7. 87	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Freibord-Übereinkommens von 1966	431
23. 7. 87	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über Maßnahmen auf Hoher See bei Ölverschmutzungs-Unfällen	431
23. 7. 87	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Verträge des Weltpostvereins	432
24. 7. 87	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte	433
24. 7. 87	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Islamischen Republik Pakistan über Finanzielle Zusammenarbeit	433
27. 7. 87	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-lucianischen Investitionsförderungsvertrags	436

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Madrider Abkommens
über die internationale Registrierung von Marken**

Vom 14. Juli 1987

Nach einer Mitteilung des Generaldirektors der Weltorganisation für geistiges Eigentum vom 8. August 1986 ist die ihm notifizierte Erklärung der Niederlande über die Anwendung des Madrider Abkommens vom 14. April 1891 über die internationale Registrierung von Marken in den nachstehend genannten Fassungen auf Aruba mit der Maßgabe wirksam geworden, daß das Abkommen

1. in der in Nizza am 15. Juni 1957 beschlossenen Fassung (BGBl. 1962 II S. 125) nach ihren Artikeln 11 Abs. 7 und 12 Abs. 3 in Verbindung mit den Artikeln 16^{ter} und 16 der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums in der in Lissabon am 31. Oktober 1958 beschlossenen Fassung (BGBl. 1961 II S. 273)

mit Wirkung vom 8. September 1986,

2. in der in Stockholm am 14. Juli 1967 beschlossenen Fassung (BGBl. 1970 II S. 293, 418; 1984 S. 799) nach ihren Artikeln 14 Abs. 7 und 14 Abs. 4 Buchstabe b in Verbindung mit Artikel 24 Abs. 1 der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums in der in Stockholm am 14. Juli 1967 beschlossenen Fassung (BGBl. 1970 II S. 293, 391; 1984 II S. 799)

mit Wirkung vom 8. November 1986

auf Aruba anwendbar ist.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 19. März 1973 (BGBl. II S. 214) und vom 14. Mai 1986 (BGBl. II S. 682).

Bonn, den 14. Juli 1987

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Demokratischen Republik Somalia
über Finanzielle Zusammenarbeit

Vom 14. Juli 1987

In Mogadischu ist am 22. Juni 1987 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Republik Somalia über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 22. Juni 1987

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 14. Juli 1987

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Schweiger

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Demokratischen Republik Somalia
über Finanzielle Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Demokratischen Republik Somalia –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Demokratischen Republik Somalia,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Demokratischen Republik Somalia beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Demokratischen Republik Somalia, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, zur Finanzierung des Vorhabens „Bewässerungsvorhaben Mogambo“ einen weiteren Finanzierungsbeitrag bis zu 29 000 000,- DM (in Worten: neunundzwanzig Millionen Deutsche Mark) zu erhalten.

Artikel 2

Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrages, sowie die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Finanzierungsbeitrages zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

Artikel 3

Die Regierung der Demokratischen Republik Somalia stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit dem Abschluß und der Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Vertrages in der Demokratischen Republik Somalia erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Demokratischen Republik Somalia überläßt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrages ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus dem Finanzierungsbeitrag finanziert werden, sind international öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrages ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Demokratischen Republik Somalia innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Mogadischu am 22. Juni 1987 in zwei Urschriften, jede in deutscher, englischer und somalischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des somalischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Rudolph

Für die Regierung der Demokratischen Republik Somalia
Ahmed Mohamed Aden

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung des Königreichs Marokko
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 15. Juli 1987

In Bonn ist am 2. April 1987 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Marokko über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 2. April 1987

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 15. Juli 1987

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Schweiger

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung des Königreichs Marokko
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung des Königreichs Marokko –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Marokko,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung im Königreich Marokko beizutragen,

unter Bezugnahme auf die Niederschrift über die deutsch-marokkanischen Regierungsverhandlungen über Entwicklungszusammenarbeit vom 30. März bis 1. April 1987 in Bonn –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung des Königreichs Marokko oder anderen von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für die Vorhaben „Wasserkraftwerk Matmata“ und „Trockenlandwirtschaft Had Court/Ouezzane I“, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist, Darlehen und – zur Vorbereitung sowie für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der Vorhaben – erforderlichenfalls Finanzierungsbeiträge von bis zu insgesamt 65 Mio. DM (in Worten: fünfundsiebzehn Millionen Deutsche Mark) zu erhalten.

(2) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung des Königreichs Marokko zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(3) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Marokko durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

(1) Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrages, die Bedingungen, zu denen er gewährt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen den Empfängern der Darlehen oder Finanzierungsbeiträge und der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Regierung des Königreichs Marokko, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmerin ist, wird gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Deutscher Mark in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge garantieren.

Artikel 3

Die Regierung des Königreichs Marokko stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge im Königreich Marokko erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung des Königreichs Marokko überläßt bei den sich aus der Gewährung der Darlehen oder der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz im deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung von Darlehen oder Finanzierungsbeiträgen ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 6

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung des Königreichs Marokko innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 7

(1) Von dem gemäß Notenwechsel vom 7. Oktober/29. November 1980 für das Landwirtschaftliche Entwicklungsprojekt Loukkos II vorgesehenen Betrag von 43 Millionen DM wird ein Teilbetrag in Höhe von 5,4 Millionen DM (in Worten: fünf Millionen vierhunderttausend Deutsche Mark) zur Finanzierung der Devisenkosten für den Bezug von Waren und Leistungen zur Deckung notwendigen zivilen Bedarfs und der im Zusammenhang mit der finanzierten Wareneinfuhr anfallenden Devisen- und Inlandskosten für Transport, Versicherung und Montage verwendet (Warenhilfe). Es muß sich hierbei um Lieferungen und Leistungen gemäß einer

zwischen dem Empfänger des Darlehens und der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu vereinbarenden Liste handeln, für die die Liefer- bzw. Leistungsverträge nach dem 1. April 1987 abgeschlossen worden sind.

(2) Für die in Absatz 1 bezeichnete Warenhilfe gelten die Bestimmungen dieses Abkommens.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Bonn am 2. April 1987 in zwei Urschriften, jede in deutscher, arabischer und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und arabischen Wortlauts ist der französische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
J. Ruhfus

Für die Regierung des Königreichs Marokko
Benslimane

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Indonesien
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 16. Juli 1987

In Jakarta ist am 4. Mai 1987 im Rahmen des VIII. Werthilfeprogramms ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Indonesien über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 6

am 4. Mai 1987

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 16. Juli 1987

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Dr. Ehmann

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Indonesien
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Indonesien –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Indonesien,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

in dem Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in beiden Ländern beizutragen,

in Kenntnis, daß das Verkehrsministerium der Republik Indonesien beabsichtigt, bei der Firma Jos. L. Meyer ein Passagierschiff zu beziehen und daß die Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt/Main, beabsichtigt, der Republik Indonesien, vertreten durch das Finanzministerium, nachstehend als „Darlehensnehmer“ bezeichnet, zur Finanzierung dieser Bestellung ein Darlehen bis zur Höhe von 110 000 000,- DM (in Worten: einhundertzehn Millionen Deutsche Mark) zu gewähren –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

- a) stellt sicher, daß die Kreditanstalt für Wiederaufbau das in der Präambel erwähnte Darlehen zu Bedingungen gewähren kann, die von beiden Regierungen vereinbart wurden und die den internationalen Kriterien für wirtschaftliche Zusammenarbeit entsprechen;
- b) hat sich grundsätzlich bereit erklärt, im Rahmen der bestehenden innerstaatlichen Richtlinien und bei Vorliegen der übrigen

Deckungsvoraussetzungen Bürgschaften für das in der Präambel erwähnte Vorhaben und seine Finanzierung bis zum Höchstbetrag von 110 000 000,- DM (in Worten: einhundertzehn Millionen Deutsche Mark) zu übernehmen.

Artikel 2

Die Verwendung des obenerwähnten Darlehens sowie die Bedingungen, zu denen es gewährt wird, bestimmt der zwischen dem Darlehensnehmer und der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

Artikel 3

Alle im Zusammenhang mit dem Abschluß und der Durchführung des in Artikel 2 dieses Abkommens erwähnten Vertrages in Indonesien erhobenen Steuern und sonstigen Abgaben werden von der Regierung der Republik Indonesien getragen.

Artikel 4

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt berücksichtigt werden.

Artikel 5

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Indonesien innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 6

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Jakarta am 4. Mai 1987 in zwei Urschriften, jede in deutscher, indonesischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des indonesischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Th. Wallau

Für die Regierung der Republik Indonesien
Roesli

**Bekanntmachung
über die Feststellung der Gegenseitigkeit
gemäß § 1 Abs. 2 des Auslandsunterhaltsgesetzes**

Vom 20. Juli 1987

Auf Grund des § 1 Abs. 2 des Auslandsunterhaltsgesetzes vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2563) wird bekanntgemacht, daß die Gegenseitigkeit im Sinne dieses Gesetzes im Verhältnis zu folgenden Staaten verbürgt ist:

1. In den Vereinigten Staaten von Amerika:

Connecticut
Kalifornien
Montana
North Carolina
North Dakota
Oregon

2. In Kanada:

Manitoba

Bonn, den 20. Juli 1987

Der Bundesminister der Justiz
In Vertretung des Staatssekretärs
Krieger

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Vereinigten Republik Tansania
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 21. Juli 1987

In Daressalam ist am 24. April 1987 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Republik Tansania über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 7

am 24. April 1987

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 21. Juli 1987

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Zahn

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Vereinigten Republik Tansania
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Vereinigten Republik Tansania –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Vereinigten Republik Tansania,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Vereinigten Republik Tansania beizutragen,

unter Bezugnahme auf das Protokoll der Regierungsverhandlungen vom 22. Januar 1987 Ziffer 7.1.1 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Vereinigten Republik Tansania, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, zur Finanzierung der Devisenkosten für den Bezug von Waren und Dienstleistungen zur Deckung des laufenden notwendigen zivilen Bedarfs und der im Zusammenhang mit der finanzierten Wareneinfuhr anfallenden Devisen- und Inlandskosten für Transport, Versicherung und Montage einen Finanzierungsbeitrag bis zu 5 000 000,- DM (in Worten: fünf Millionen Deutsche Mark) zu erhalten. Es muß sich hierbei um Lieferungen und Leistungen gemäß der diesem Abkommen als Anlage beigefügten Liste handeln, für die die Lieferverträge beziehungsweise Leistungsverträge nach dem 22. Januar 1987 abgeschlossen worden sind.

Artikel 2

Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrages, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das

Verfahren der Auftragsvergabe bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Finanzierungsbeitrages zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

Artikel 3

Die Regierung der Vereinigten Republik Tansania stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit dem Abschluß und der Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Vertrages in der Vereinigten Republik Tansania erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Vereinigten Republik Tansania überläßt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrages ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz im deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus dem Finanzierungsbeitrag ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 6

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Vereinigten Republik Tansania innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Daressalam am 24. April 1987 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Christel Steffler

Für die Regierung der Vereinigten Republik Tansania
G. Rutihinda

Anlage
zum Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Vereinigten Republik Tansania
über Finanzielle Zusammenarbeit

1. Liste der Waren und Leistungen, die gemäß Artikel 1 des Regierungsabkommens vom 24. April 1987 aus dem Finanzierungsbeitrag finanziert werden können:
 - a) industrielle Roh- und Hilfsstoffe sowie Halbfabrikate,
 - b) industrielle Ausrüstungen sowie landwirtschaftliche Maschinen und Geräte,
 - c) Ersatz- und Zubehörteile aller Art,
 - d) Erzeugnisse der chemischen Industrie, insbesondere Düngemittel, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Arzneimittel,
 - e) sonstige gewerbliche Erzeugnisse, die für die Entwicklung der Vereinigten Republik Tansania von Bedeutung sind,
 - f) Beratungsleistungen, Patente und Lizenzgebühren.Die Waren und Leistungen zu a bis f sind aus der Bundesrepublik Deutschland zu beziehen.
2. Einfuhrgüter, die in dieser Liste nicht enthalten sind, können nur finanziert werden, wenn die vorherige Zustimmung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland dafür vorliegt.
3. Die Einfuhr von Luxusgütern und von Verbrauchsgütern für den privaten Bedarf sowie von Gütern und Anlagen, die militärischen Zwecken dienen, ist von der Finanzierung aus dem Finanzierungsbeitrag ausgeschlossen.

Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Uganda
über Finanzielle Zusammenarbeit

Vom 21. Juli 1987

In Kampala ist am 13. August 1986 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Uganda über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 7

am 13. August 1986

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 21. Juli 1987

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Zahn

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Uganda
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Republik Uganda –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Uganda,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Uganda beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Uganda, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, zur Finanzierung der Devisenkosten für den Bezug von Waren und Dienstleistungen zur Deckung des laufenden notwendigen zivilen Bedarfs und der im Zusammenhang mit der finanzierten Wareneinfuhr anfallenden Devisen- und Inlandskosten für Transport, Versicherung und Montage einen Finanzierungsbeitrag bis zu DM 15 000 000,- (in Worten: fünfzehn Millionen Deutsche Mark) zu erhalten. Es muß sich hierbei um Lieferungen und Leistungen gemäß der diesem Abkommen als Anlage beigefügten Liste handeln, für die die Lieferverträge beziehungsweise Leistungsverträge nach dem 15. Mai 1986 abgeschlossen worden sind.

Artikel 2

Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrages, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe, bestimmt der zwischen der Kre-

ditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Finanzierungsbeitrages zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Uganda stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit dem Abschluß und der Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Vertrages in der Republik Uganda erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Uganda überläßt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrages ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz im deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus dem Finanzierungsbeitrag ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 6

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Uganda innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Kampala am 13. August 1986 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Dr. Günter Held

Für die Regierung der Republik Uganda
Prof. Ponsiano Mulema

Anlage
zum Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Uganda
über Finanzielle Zusammenarbeit

1. Liste der Waren und Leistungen, die gemäß Artikel 1 des Regierungsabkommens vom 13. August 1986 aus dem Finanzierungsbeitrag finanziert werden können:
 - a) industrielle Roh- und Hilfsstoffe sowie Halbfabrikate,
 - b) industrielle Ausrüstungen, insbesondere für die Hima Zementfabrik (zur Ingangsetzung der 2. Produktionslinie), sowie landwirtschaftliche Maschinen und Geräte,
 - c) Ersatz- und Zubehörteile aller Art,
 - d) Erzeugnisse der chemischen Industrie, insbesondere Düngemittel, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Arzneimittel
 - e) sonstige gewerbliche Erzeugnisse, die für die Entwicklung der Republik Uganda von Bedeutung sind,
 - f) Beratungsleistungen, Patente und Lizenzgebühren,
 - g) bis zu DM 1,5 Mio für schweres Gerät (Steinbrucharanlage . . .) für die Straßenunterhaltungseinheit,
 - h) bis zu DM 2,5 Mio für zusätzliche Ausrüstung/Materialien/Ersatzteile für die Straßenunterhaltungseinheit.

Die Waren und Leistungen zu a bis g sind aus der Bundesrepublik Deutschland zu beziehen.
 2. Einfuhrgüter, die in dieser Liste nicht enthalten sind, können nur finanziert werden, wenn die vorherige Zustimmung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland dafür vorliegt.
 3. Die Einfuhr von Luxusgütern und von Verbrauchsgütern für den privaten Bedarf sowie von Gütern und Anlagen, die militärischen Zwecken dienen, ist von der Finanzierung aus dem Finanzierungsbeitrag ausgeschlossen.
-

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Haager Abkommens
über die internationale Hinterlegung gewerblicher Muster oder Modelle
sowie der Stockholmer Ergänzungsvereinbarung zu diesem Abkommen**

Vom 21. Juli 1987

Das Haager Abkommen vom 6. November 1925 über die internationale Hinterlegung gewerblicher Muster oder Modelle ist in der im Haag am 28. November 1960 beschlossenen Fassung (BGBl. 1962 II S. 774) nach seinem Artikel 26 Abs. 2 für

Italien

am 13. Juni 1987

in Kraft getreten.

Die Stockholmer Ergänzungsvereinbarung vom 14. Juli 1967 zum Haager Abkommen (BGBl. 1970 II S. 293, 448; 1984 II S. 799) wird nach ihrem Artikel 9 Abs. 2 für

Italien

am 13. August 1987

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 26. März 1987 (BGBl II S. 232).

Bonn, den 21. Juli 1987

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Kroneck

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Guatemala
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 22. Juli 1987

In Guatemala-Stadt ist am 27. März 1987 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Guatemala über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 7

am 27. Mai 1987

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 22. Juli 1987

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Zahn

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Guatemala über Finanzielle Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Guatemala,

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Guatemala,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in Guatemala beizutragen,

unter Bezugnahme auf die Ergebnisniederschrift über die Regierungsverhandlungen vom 16. bis 20. Februar 1987 in Guatemala-Stadt,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Guatemala oder anderen von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, Darlehen bis zu einem Gesamtbetrag von 40 000 000,- DM (in Worten: vierzig Millionen Deutsche Mark) zu erhalten.

(2) Der in Absatz 1 genannte Betrag ist wie folgt zu verwenden:

- a) Bis zu 20 000 000,- DM (in Worten: zwanzig Millionen Deutsche Mark) zur Finanzierung der Devisenkosten für den Bezug von Waren und Leistungen aus dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens zur Deckung des laufenden notwendigen zivilen Bedarfs und der im Zusammenhang mit der finanzierten Wareneinfuhr anfallenden Devisen- und Inlandskosten für Transport, Versicherung und Montage. Es muß sich hierbei um Lieferungen und Leistungen gemäß der diesem Abkommen beigefügten Anlage handeln, für die die Lieferverträge ab dem 1. März 1987 abgeschlossen worden sind.
- b) Bis zu 20 000 000,- DM (in Worten: zwanzig Millionen Deutsche Mark) für Projekthilfe. Über den Einsatz dieser Mittel wird entschieden, sobald die Planungen und Prüfungen für die Straße „Modesto Méndez – Flores (Provinz Petén)“ die Feststellung erlauben, ob das Vorhaben förderungswürdig ist, oder ob die Mittel im gegenseitigen Einvernehmen für andere Vorhaben verwendet werden sollen.

Artikel 2

(1) Der in Artikel 1 Absatz 1 genannte Betrag wird als Darlehen zu folgenden Bedingungen gewährt: 0,75 % Zinsen pro Jahr, 50 Jahre Laufzeit, davon 10 Freijahre.

(2) Die sonstigen Bedingungen, zu denen der in Artikel 1 Absatz 1 genannte Betrag zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bei der Projekthilfe bestimmen die

zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und den Empfängern der Darlehen zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(3) Die Regierung der Republik Guatemala, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmerin ist, wird gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Deutscher Mark in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer aufgrund der nach Absatz 2 zu schließenden Verträge garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Guatemala stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in Guatemala erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Guatemala überläßt bei den sich aus der Gewährung der Darlehen ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz im deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung der Darlehen ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 6

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Guatemala innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt an dem Tage in Kraft, an dem die Regierung der Republik Guatemala der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mitgeteilt hat, daß die für das Inkrafttreten des Abkommens erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen auf seiten der Republik Guatemala erfüllt sind.

Geschehen zu Guatemala-Stadt am 27. März 1987 in zwei Urschriften, jede in deutscher und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Bensch
Hans Klein

Für die Regierung der Republik Guatemala
Quiñones Amézquita

Anlage
zum Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Guatemala
über Finanzielle Zusammenarbeit

1. Liste der Waren und der mit deren Einfuhr zusammenhängenden Leistungen, die gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a dieses Abkommens aus dem Darlehen finanziert werden können:
 - a) Landwirtschaftliche Produktionsmittel einschließlich Düngemittel, landwirtschaftliche Maschinen, Geräte, Ersatz- und Zubehörteile;
 - b) Zulieferungen für die chemische Industrie, insbesondere für die Herstellung von Arzneimitteln, Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln;
 - c) Ausrüstungen, Ersatz- und Zubehörteile, Roh- und Hilfsstoffe sowie Halb- und Fertigerzeugnisse für die Industrie.
2. Einfuhrgüter, die in dieser Liste nicht enthalten sind, können nur finanziert werden, wenn die vorherige Zustimmung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland dafür vorliegt.
3. Die Einfuhr von Luxusgütern und von Verbrauchsgütern für den privaten Bedarf sowie von Gütern und Anlagen, die militärischen Zwecken dienen, ist von der Finanzierung aus dem Darlehen ausgeschlossen.

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens
zur Befreiung der von diplomatischen oder konsularischen Vertretern
errichteten Urkunden von der Legalisation

Vom 22. Juli 1987

Das Europäische Übereinkommen vom 7. Juni 1968 zur Befreiung der von diplomatischen oder konsularischen Vertretern errichteten Urkunden von der Legalisation (BGBl. 1971 II S. 85) wird nach seinem Artikel 6 Abs. 3 für die

Türkei am 23. September 1987
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 26. Januar 1983 (BGBl. II S. 116)

Bonn, den 22. Juli 1987

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Kroneck

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
zur Erleichterung des Internationalen Seeverkehrs**

Vom 22. Juli 1987

Das Übereinkommen vom 9. April 1965 zur Erleichterung des Internationalen Seeverkehrs (BGBl. 1967 II S. 2434; 1971 II S. 1377; 1978 II S. 1445; 1983 II S. 576; 1984 II S. 938; 1986 II S. 1141) ist nach seinem Artikel XI in Kraft getreten für

Ägypten am 20. April 1987

nach Maßgabe der nachstehend in deutscher Übersetzung (aus dem Arabischen) wiedergegebenen Erklärung:

„... erklären Wir ..., daß Wir dieses Übereinkommen annehmen, befürworten und ratifizieren unter dem Vorbehalt, daß es den Vertrag von Konstantinopel aus dem Jahr 1888 über die Schifffahrt im Suezkanal unberührt läßt.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 22. Juli 1986 (BGBl. II S. 859).

Bonn, den 22. Juli 1987

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Kroneck

**Bekanntmachung
des deutsch-guineischen Kulturabkommens**

Vom 22. Juli 1987

Das in Conakry am 23. November 1967 unterzeichnete Kulturabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Guinea ist nach seinem Artikel 11 Abs. 2

am 13. Juni 1987

in Kraft getreten.

Die Ratifikationsurkunden sind am 13. Mai 1987 in Bonn ausgetauscht worden. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 22. Juli 1987

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Kroneck

Kulturabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Guinea

Die Bundesrepublik Deutschland
und
die Republik Guinea –

in dem Wunsch, in beiden Staaten durch freundschaftliche Zusammenarbeit und kulturellen Austausch das Verständnis für Kultur und Geistesleben des anderen Volkes sowie für seine Lebensform zu fördern –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Jede Vertragspartei wird bestrebt sein, kulturelle Einrichtungen der anderen Vertragspartei im Rahmen der geltenden Bestimmungen und unter von beiden Vertragsparteien zu vereinbarenden Bedingungen zuzulassen und zu fördern.

(2) Kulturelle Einrichtungen im Sinne des Absatzes 1 sind insbesondere Schulen, wissenschaftlichen, kulturellen und sportlichen Zwecken dienende Anstalten, Krankenhäuser, Bibliotheken sowie Film- und Musikarchive.

Artikel 2

(1) Die Vertragsparteien werden bemüht sein, den Austausch von Hochschullehrern, Lehrern aller Schularten, Wissenschaftlern und sonst auf kulturellem Gebiet tätigen Personen sowie von Studenten und Praktikanten zwischen ihren Staaten zu erleichtern und zu fördern.

(2) Die Vertragsparteien werden bemüht sein, durch Einladungen oder Beihilfen Besuche von Einzelpersonen oder Gruppen zum Zwecke des Ausbaues der kulturellen Zusammenarbeit zu fördern.

Artikel 3

(1) Jede Vertragspartei wird bemüht sein, Studenten, die Staatsangehörige der anderen Vertragspartei sind, im Rahmen der geltenden Bestimmungen die Zulassung zu ihren Bildungseinrichtungen zu ermöglichen.

(2) Jede Vertragspartei wird erwägen, inwieweit und unter welchen Bedingungen im Hoheitsgebiet der einen Vertragspartei erlangte akademische Grade und Hochschulzeugnisse den im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei erlangten entsprechenden Graden und Hochschulzeugnissen für akademische Zwecke als gleichwertig anerkannt werden können.

Artikel 4

Jede Vertragspartei wird bemüht sein, Stipendien zu gewähren und ihren Staatsangehörigen bei Vorliegen der Studienvoraussetzungen die Aufnahme oder die Weiterführung von Studien im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei und Staatsangehörigen der anderen Vertragspartei bei Vorliegen

der Studienvoraussetzungen die Aufnahme oder Weiterführung von Studien in ihrem eigenen Hoheitsgebiet zu ermöglichen.

Artikel 5

Die Vertragsparteien werden bestrebt sein, dafür zu sorgen, daß die Lehrbücher ihrer Anstalten nichts enthalten, was dem Lernenden eine falsche Vorstellung vom Lebensstil und von der Kultur des anderen Volkes vermitteln könnte.

Artikel 6

Jede Vertragspartei wird bestrebt sein, das Erlernen der Sprache der anderen Vertragspartei im Rahmen des Möglichen zu fördern.

Artikel 7

Die Vertragsparteien werden bemüht sein, sich dabei zu unterstützen, in ihrem Hoheitsgebiet eine bessere Kenntnis von der Kultur und den Lebensformen im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei zu vermitteln; sie werden insbesondere bestrebt sein,

- a) die Verbreitung von Büchern, Zeitschriften, Veröffentlichungen und Reproduktionen von Kunstwerken,
 - b) Kunst- und andere Ausstellungen,
 - c) Konzerte und künstlerische Darbietungen,
 - d) Vorträge,
 - e) Theateraufführungen,
 - f) Rundfunkübertragungen, Filmvorführungen, Schallplatten- und Tonbandaufnahmen,
 - g) Sonderveranstaltungen und
 - h) Übersetzungen von im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei veröffentlichten Büchern und Broschüren
- zu fördern.

Artikel 8

(1) Jede Vertragspartei wird bemüht sein, die Einfuhr des für die Zwecke dieses Abkommens erforderlichen Materials, z. B. die Einfuhr von Bildern und anderen Ausstellungsgegenständen, Büchern, Filmen und Schallplatten, in ihr Hoheitsgebiet aus dem Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei nach Maßgabe ihrer gesetzlichen Bestimmungen in jeder Weise zu fördern.

(2) Jede Vertragspartei wird bemüht sein, die Einfuhr des ausschließlich für die Arbeit der in Artikel 1 erwähnten kulturellen Einrichtungen bestimmten Materials, z. B. die Einfuhr von Rundfunkgeräten, Vorführapparaten, Schallplatten, Filmen, Büchern, Zeitschriften, Lehr- und Lernmitteln, in ihr Hoheitsgebiet aus dem Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei nach Maßgabe ihrer gesetzlichen Bestimmungen in jeder Weise zu erleichtern.

Artikel 9

Deutsche Staatsangehörige im Sinne dieses Abkommens sind Deutsche im Sinne des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland.

Artikel 10

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Guinea innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 11

(1) Dieses Abkommen bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden sollen so bald wie möglich in Bonn ausgetauscht werden.

(2) Dieses Abkommen tritt einen Monat nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

(3) Dieses Abkommen kann nach Ablauf von fünf Jahren nach seinem Inkrafttreten jederzeit schriftlich gekündigt werden; es tritt sechs Monate nach seiner Kündigung außer Kraft.

Geschehen zu Conakry am 23. November 1967 in vier Urschriften, zwei in deutscher und zwei in französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Bundesrepublik Deutschland
Haas

Für die Republik Guinea
Bangoura Kassory

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF)**

Vom 22. Juli 1987

Das Übereinkommen vom 9. Mai 1980 über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) – BGBl. 1985 II S. 130 – wird nach Maßgabe des dazugehörigen Inkraftsetzungsprotokolls vom 17. Februar 1984 (BGBl. 1985 II S. 666) für

Marokko am 1. August 1987
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 28. November 1986 (BGBl. II S. 1034).

Bonn, den 22. Juli 1987

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Kroneck

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Internationalen Freibord-Übereinkommens von 1966**

Vom 23. Juli 1987

Das Internationale Freibord-Übereinkommen vom 5. April 1966 (BGBl. 1969 II S. 249; 1977 II S. 164) ist nach seinem Artikel 28 Abs. 3 für

Antigua und Barbuda	am	9. Mai 1987
Brunei Darussalam	am	6. Juni 1987

in Kraft getreten; es wird ferner für

Kolumbien	am	6. August 1987
-----------	----	----------------

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 3. Oktober 1986 (BGBl. II S. 950).

Bonn, den 23. Juli 1987

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Kroneck

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens
über Maßnahmen auf Hoher See bei Ölverschmutzungs-Unfällen**

Vom 23. Juli 1987

Das Internationale Übereinkommen vom 29. November 1969 über Maßnahmen auf Hoher See bei Ölverschmutzungsunfällen (BGBl. 1975 II S. 137) ist nach seinem Artikel XI Abs. 2 für

Argentinien	am 20. Juli 1987
-------------	------------------

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 12. Dezember 1986 (BGBl. 1987 II S. 47).

Bonn, den 23. Juli 1987

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Kroneck

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Verträge des Weltpostvereins
Vom 23. Juli 1987**

Die nachstehend bezeichneten Verträge des Weltpostvereins vom 27. Juli 1984 (BGBl. 1986 II S. 201)

1. das Dritte Zusatzprotokoll zur Satzung des Weltpostvereins
2. die Allgemeine Verfahrensordnung des Weltpostvereins nebst Anhang
3. der Weltpostvertrag
4. das Postpaketabkommen
5. das Postanweisungs- und Postreisescheckabkommen
6. das Postgiroabkommen
7. das Postnachnahmeabkommen
8. das Postauftragsabkommen
9. das Postsparkassenabkommen
10. das Postzeitungsabkommen

sind für folgende Staaten in Kraft getreten:

Afghanistan	am	3. September 1986	Nr. 4
China	am	23. Januar 1987	Nr. 2-4
	am	23. Februar 1987	Nr. 1
Guatemala	am	17. November 1986	Nr. 1-3
Kanada	am	8. Januar 1987	Nr. 1-3
Korea, Demokratische Volksrepublik	am	18. Februar 1987	Nr. 1-4,10
Laotische Demokratische Volksrepublik	am	27. Februar 1987	Nr. 1-4
Madagaskar	am	3. Dezember 1986	Nr. 1-6
Malawi	am	3. Februar 1987	Nr. 1-4
Niederlande: für das Königreich in Europa,	am	8. Januar 1987	Nr. 1-7,9
für die Nieder- ländischen Antillen und Aruba	am	8. Januar 1987	Nr. 1-8
Nigeria	am	1. Januar 1986	Nr. 2-4
	am	16. April 1987	Nr. 1
Philippinen	am	11. Dezember 1986	Nr. 1-3
St. Lucia	am	19. Dezember 1986	Nr. 1-4

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 6. Januar 1987 (BGBl. II S. 125).

Bonn, den 23. Juli 1987

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Kroneck

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Internationalen Paktes
über bürgerliche und politische Rechte und des Internationalen Paktes
über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte**

Vom 24. Juli 1987

1. Der Internationale Pakt vom 19. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte (BGBl. 1973 II S. 1533) ist nach seinem Artikel 49 Abs. 2,

2. der Internationale Pakt vom 19. Dezember 1966 über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (BGBl. 1973 II S. 1569) nach seinem Artikel 27 Abs. 2

für folgenden weiteren Staat in Kraft getreten:

Jemen, Demokratischer am 9. Mai 1987.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 1. April 1987 (BGBl. II S. 241) und vom 12. Mai 1987 (BGBl. II S. 301).

Bonn, den 24. Juli 1987

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Kroneck

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Islamischen Republik Pakistan
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 24. Juli 1987

In Bonn ist am 9. Juli 1987 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Islamischen Republik Pakistan über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 7

am 9. Juli 1987

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 24. Juli 1987

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Zahn

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Islamischen Republik Pakistan über Finanzielle Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Islamischen Republik Pakistan,

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Islamischen Republik Pakistan,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Islamischen Republik Pakistan beizutragen,

unter Bezugnahme auf das Verhandlungsprotokoll vom 9. Juli 1987 über die Regierungsverhandlungen in Bonn vom 7. bis 9. Juli 1987

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Islamischen Republik Pakistan oder anderen von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, Darlehen und Finanzierungsbeiträge bis zu insgesamt 130 000 000 DM (in Worten: einhundertdreißig Millionen Deutsche Mark) zu erhalten, und zwar 108 000 000 DM (in Worten: einhundertacht Millionen Deutsche Mark) als Darlehen und 22 000 000 DM (in Worten: zweiundzwanzig Millionen Deutsche Mark) als Finanzierungsbeiträge.

(2) Die Darlehen werden nach Maßgabe der Absätze 3 bis 6, die Finanzierungsbeiträge nach Maßgabe der Absätze 7 bis 9 verwendet.

(3) Ein Darlehen bis zu 15 500 000 DM (in Worten: fünfzehn Millionen fünfhunderttausend Deutsche Mark) wird zur Finanzierung der Devisenkosten für das Vorhaben „500-kv-Übertragungsleitung Lahore–Jamshoro (WAPDA V)“ verwendet, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

(4) Ein Darlehen bis zu 50 000 000 DM (in Worten: fünfzig Millionen Deutsche Mark) wird zur Finanzierung der Devisenkosten für das Vorhaben „Erweiterung und Verbesserung der Telekommunikation (Phase II)“ verwendet, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

(5) Ein Darlehen bis zu 32 500 000 DM (in Worten: zweiunddreißig Millionen fünfhunderttausend Deutsche Mark) wird zur Finanzierung der Devisenkosten für das Vorhaben „Niederdruckwasserkraftwerk Chasma Barrage“ verwendet, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

(6) Ein Darlehen bis zu 10 000 000 DM (in Worten: zehn Millionen Deutsche Mark) wird zur Finanzierung der Devisenkosten für den Bezug von Waren und Leistungen zur Deckung des laufenden notwendigen zivilen Bedarfs und der im Zusammenhang mit der finanzierten Wareneinfuhr anfallenden Devisen- und Inlands-

kosten für Transport, Versicherung und Montage verwendet. Es muß sich hierbei um Lieferungen und Leistungen gemäß der diesem Abkommen als Anlage beigefügten Liste handeln, für die Lieferverträge oder Leistungsverträge nach dem 1. Juni 1987 abgeschlossen worden sind.

(7) Ein Finanzierungsbeitrag bis zu 2 000 000 DM (in Worten: zwei Millionen Deutsche Mark) wird zur Bildung eines Studien- und Fachkräftefonds verwendet, der zur Vorbereitung und für notwendige Begleitmaßnahmen bei der Durchführung und Betreuung von Vorhaben der Finanziellen Zusammenarbeit bestimmt ist.

(8) Ein Finanzierungsbeitrag bis zu 10 000 000 DM (in Worten: zehn Millionen Deutsche Mark) wird für das Vorhaben „Grundwasserentwicklung Wana Plain und Jani Khel (NWFP)“ verwendet, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

(9) Ein Finanzierungsbeitrag bis zu 10 000 000 DM (in Worten: zehn Millionen Deutsche Mark) wird für das Vorhaben „Trinkwasserversorgung in flüchtlingsbetroffenen Gebieten der Nordwestgrenzprovinz (Phase II)“ verwendet, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

(10) Die in den Absätzen 3 bis 5 und 7 bis 9 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Islamischen Republik Pakistan durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(11) Zusätzlich sind für die in den Absätzen 3 bis 5 genannten Vorhaben Mittel der Kreditanstalt für Wiederaufbau in Höhe von 116 000 000 DM (in Worten: einhundertsechzehn Millionen Deutsche Mark) im Rahmen der Mischfinanzierungen vorgesehen. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland erklärt sich grundsätzlich bereit, im Rahmen der bestehenden innerstaatlichen Richtlinien und bei Vorliegen der übrigen Deckungsvoraussetzungen Bürgschaften bis zur Höhe dieser Finanzkredite zu übernehmen.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Darlehen und Finanzierungsbeiträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger der Darlehen und der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Regierung der Islamischen Republik Pakistan, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmerin ist, wird gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Deutscher Mark in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Islamischen Republik Pakistan stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Islamischen Republik Pakistan erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Islamischen Republik Pakistan überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung und der Gewährung der

Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz im deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung und der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Liefe-

rungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 6

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Islamischen Republik Pakistan innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Bonn am 9. Juli 1987 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Schlagintweit
Ehmann

Für die Regierung der Islamischen Republik Pakistan

Aftab Ahmad Khan

Anlage

**zum Abkommen vom 9. Juli 1987 zwischen der Regierung
der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Islamischen Republik Pakistan
über Finanzielle Zusammenarbeit**

1. Liste der Waren und Leistungen, die gemäß Artikel 1 Ziffer 6 des Regierungsabkommens vom 9. Juli 1987 aus dem Darlehen finanziert werden können:
 - a) Industrielle Roh- und Hilfsstoffe sowie Halbfabrikate,
 - b) industrielle Ausrüstungen sowie landwirtschaftliche Maschinen und Geräte,
 - c) Ersatz- und Zubehörteile aller Art,
 - d) Erzeugnisse der chemischen Industrie, insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Arzneimittel und Farbstoffe.
2. Einfuhrgüter, die in dieser Liste nicht enthalten sind, können nur finanziert werden, wenn die vorherige Zustimmung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland dafür vorliegt.
3. Die Einfuhr von Luxusgütern und von Verbrauchsgütern für den privaten Bedarf sowie von Gütern und Anlagen, die militärischen Zwecken dienen, ist von der Finanzierung aus dem Darlehen ausgeschlossen.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 3 82 08 - 0.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 62,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,97 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1987 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 4,74 DM (3,94 DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 5,54 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 1998 A · Gebühr bezahlt

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-lucianischen Investitionsförderungsvertrags

Vom 27. Juli 1987

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 1986 zu dem Vertrag vom 16. März 1985 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und St. Lucia über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen (BGBl. 1987 II S. 13) wird bekanntgemacht, daß der Vertrag nach seinem Artikel 14 Abs. 2 sowie das dazugehörige Protokoll vom selben Tag

am 22. Juli 1987

in Kraft getreten sind.

Die Ratifikationsurkunden sind am 22. Juni 1987 in Castries ausgetauscht worden.

Bonn, den 27. Juli 1987

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Kroneck